

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Ausgabe und die Nutzung von spendit Karten

1. Hintergrund und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**“) ergänzen die zwischen der Solaris SE („**Solaris**“) und einer/m Kund*in im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der konkreten Produktdetails über die Ausgabe und Nutzung von E-Geld sowie von Prepaid-Zahlungskarten als E-Geld-Karten (die „**spendit Karten**“) (der „**E-Geld-Ausgabevertrag**“).

1.2. Solaris ist ein in Deutschland zugelassenes CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und ein E-Geld-Emittent im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) mit Sitz in der Cuvrystraße 53, 10997 Berlin. Die Tätigkeit von Solaris sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht. Weitergehende Informationen über Solaris sind unter <http://www.solarisgroup.com> abrufbar.

1.3. Bei dem/der Kund*in (der „**Kunde**“) handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Kunde ist zudem bereits Vertragspartner der SPENDIT AG, Reichenbachstraße 31, 80469 München („**Spendit**“), mit der der Kunde einen Vertrag über die Nutzung eines durch Spendit eingerichteten Portals (das „**spendit Portal**“) und über die Anbindung des Kunden an das spendit Kartensystem geschlossen hat (die „**spendit AGB**“).

1.4. Bei den spendit Karten handelt es sich um Prepaidkarten auf Basis eines Zahlungsnetzwerkes (VISA), mittels derer nur im Rahmen eines jeweiligen Guthabens verfügt werden kann, das bei Solaris erworben und das den einzelnen spendit Karten zugewiesen wurde (das „**Guthaben**“). Bei dem jeweiligen Guthaben handelt es sich um elektronisches Geld im Sinne des ZAG (das „**E-Geld**“), das von Solaris als E-Geld-Emittentin ausgegeben wurde. Die Guthaben werden in Euro geführt.

2. Vertragsschluss

2.1. Über das spendit Portal können Kunden verschiedene Vertragsausgestaltungen in Form verschiedener im Einzelnen getroffener Vereinbarungen über E-Geld-Aufladungen (jeweils ein „**E-Geld-Kartenprogramm**“) auswählen. Einzelheiten zum jeweiligen E-Geld-Kartenprogramm sind im Rahmen des Vertragsschlusses über das spendit Portal dargestellt.

2.2. Der E-Geld-Ausgabevertrag umfasst das oder die durch den Kunden bei dem Vertragsschluss gewählten E-Geld-Kartenprogramme. Der Leistungsinhalt der jeweiligen E-Geld-Kartenprogramme wird in den Leistungsbeschreibungen zu dem jeweiligen E-Geld-Kartenprogramm im spendit Portal angegeben. Solaris ist nur zu einer Vertragsdurchführung im Rahmen des von dem Kunden separat mit Spendit in den spendit AGB vereinbarten Umfangs verpflichtet; der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen nur in dem mit Spendit vereinbarten Umfang abzurufen. Eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus den spendit AGB obliegt Solaris aber nicht.

2.3. Der Abschluss des E-Geld-Ausgabevertrags erfolgt über das spendit Portal.

Einzelheiten zum Vertragsschluss ergeben sich aus der Darstellung des parallel geschlossenen Vertrages mit Spendit in den spendit AGB.

2.4. Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von Solaris gespeichert und ist dem Kunden über <https://www.spendit.de> zugänglich.

2.5. Für den Vertragsschluss steht nur die deutsche Sprache zur Verfügung.

3. Einrichten von Karteninhabern und Bestellung von spendit Karten

3.1. Sowohl im Rahmen des Vertragsschlusses als auch nachträglich besteht für den Kunden die Möglichkeit, ausgewählten natürlichen Personen als Karteninhabern die Nutzung der spendit Karten im Rahmen des jeweils ausgewählten E-Geld-Kartenprogramms in Stellvertretung für den Kunden zu ermöglichen.

3.2. Hierzu hat der Kunde die Möglichkeit, über das spendit Portal natürliche Personen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in Form eines Stellvertreters des Kunden als Karteninhaber einzurichten (die „**Karteninhaber**“).

Im Rahmen der Einrichtung versichert der Kunde, dass die als Karteninhaber einzurichtenden Personen

3.2.1. nicht auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des HM Treasury (UK) und/oder des OFAC/SDN (USA) stehen,

3.2.2. nicht offensichtlich in politischen oder religiösen Extremismus verwickelt sind,

3.2.3. nicht offensichtlich oder nachweislich mit verfassungsfeindlichen Organisationen in Verbindung gebracht werden,

3.2.4. keinen Wohnsitz haben im Iran, Nordkorea, Syrien und/oder Südsudan und

3.2.5. nicht involviert sind in die Produktion bzw. den Handel mit Waffen, Atomenergie, Jagdwilderei bzw. die illegale Tötung streng geschützter Tierarten, die Produktion bzw. den Handel von oder andere Dienstleistungsangebote einschließlich des Angebots von Konsumgütern im Zusammenhang mit Marihuana/Cannabis (ins. THC), Sicherheits- und Verteidigungsaktivitäten und -dienstleistungen (einschl. Dienstleistungen des Vermögensschutzes, Schutz von Veranstaltungen und Personenschutz), der Produktion bzw. dem Handel mit nicht-medizinischen Drogen und illegalen Substanzen, (Online-) Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung und Partnervermittlung sowie Online-Dating, nicht lizenzierte oder nicht autorisierte Finanz- und Investitionsdienstleistungen, einschließlich des Angebots von virtuellen Währungsplattformen und Wallet-Angeboten ohne Lizenz und/oder nicht lizenzierte Zahlungsdienste über Dritte.

Im Rahmen des Einrichtungsprozesses der Karteninhaber kann Solaris noch weitere Kriterien ausdrücklich aufstellen bzw. Ausnahmen zulassen.

3.3. Der Kunde kann für die Karteninhaber über das spendit Portal im Rahmen eines E-Geld-Kartenprogramms auf die Karteninhaber ausgestellte spendit Karten bestellen. Die Bestellung von spendit Karten kann nur für natürliche Personen, die gemäß Ziff. 3.2 als Karteninhaber eingerichtet wurden, erfolgen.

3.4. Die Lieferung der bestellten spendit Karten erfolgt an den Kunden.

3.5. Die Einrichtung von Karteninhabern ebenso wie die Bestellung oder der Versand von spendit Karten begründet keine Vertragsbeziehung zwischen Solaris und den Karteninhabern. Den Karteninhabern erwachsen aus den ihnen durch den Kunden eingeräumten Nutzungsrechten keine eigenständigen vertraglichen Ansprüche und Rechte gegen Solaris. Jegliche Verfügungsrechte der Karteninhaber über die spendit Karten sowie über die Guthaben leiten sich von den ihnen durch den Kunden gegenüber Solaris eingeräumten Nutzungs- und Verfügungsrechten ab.

3.6. Dem Kunden ist bekannt, dass ohne seine Weitergabe der von Solaris angeforderten Daten über den Karteninhaber eine Einrichtung von Karteninhabern sowie in der Folge eine Ausgabe und eine Nutzung der spendit Karten nicht möglich sein kann. Der Kunde haftet für falsche Angaben und für die unrechtmäßige Überlassung von personenbezogenen Daten.

3.7. Auf die Datenschutzhinweise von Spendit und von Solaris wird hingewiesen.

3.8. Für Solaris besteht die Möglichkeit, einzelne oder sämtliche Personen als Karteninhaber sowohl im Rahmen des Einrichtungsprozesses als auch im Nachhinein abzulehnen.

4. Kartennutzung

4.1. Die Kartennutzung ist nur im Rahmen der diesen AGB anhängenden Nutzungsbedingungen (die „**Nutzungsbedingungen**“) gestattet.

4.2. Der Kunde ist berechtigt, die spendit Karten den Karteninhabern nach Maßgabe dieser

Ziff. 4 zu überlassen und ihnen den Einsatz der spendit Karten zu gestatten, sofern der Kunde den jeweiligen Karteninhaber

4.2.1.gemäß Ziff. 3 als seinen Stellvertreter angezeigt hat und der Karteninhaber nicht durch Solaris abgelehnt wurde und

4.2.2.zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen verpflichtet hat.

4.3. Die Berechtigung des Kunden zur Überlassung und Gestattung der Nutzung der spendit Karten an die Karteninhaber bezieht sich ausschließlich auf die Möglichkeit von bargeldlosen Zahlungen im Rahmen der dem Kunden selbst eingeräumten Möglichkeiten.

4.4. Der Kunde ist für jegliche Vertragsverstöße durch die Karteninhaber gegenüber Solaris wie für eigenes Verschulden verantwortlich.

4.5. Die spendit Karten können an verschiedenen VISA-Akzeptanzstellen (Verkaufsstellen sowie Online) zum Kauf von Waren und Dienstleistungen nach näherer Maßgabe der Nutzungsbedingungen eingesetzt werden. Die Nutzung zum Zwecke von Bargeldabhebungen ist nicht möglich. Eine Liste von ausgeschlossenen Anbietern ist den Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

4.6. Die Nutzung der spendit Karten sowie des jeweiligen Guthabens setzt ferner voraus, dass der jeweilige Karteninhaber

4.6.1.im Besitz einer gültigen spendit Karte ist,

4.6.2.eine gültige Karten-PIN besitzt; sowie

4.6.3.die Nutzungsbedingungen einhält.

4.7. Informationen bezüglich Umsätze und Guthaben der jeweiligen spendit Karte werden dem jeweiligen Karteninhaber nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen in der spendit my-Benefits App, zu der die Karteninhaber nach Maßgabe der spendit AGB zwischen dem Kunden und Spendit jeweils vom Kunden gesonderte Zugänge erhalten, angezeigt. Der Kunde selbst erhält nur eingeschränkte Informationen über die mit den spendit Karten getätigten Umsätze.

4.8. Weitere Informationen sowie die Bedingungen für die Nutzung der spendit Karten ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen.

5. Eigentum und Nutzungsrechte der spendit Karten

5.1. Die spendit Karten stehen und verbleiben im Eigentum von Solaris.

5.2. Der Kunde und auf Veranlassung des Kunden der Karteninhaber sind ausschließlich berechtigt, die spendit Karten einschließlich der zugeordneten Guthaben zu besitzen und diese nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

5.3. Weder der Kunde noch die Karteninhaber erhalten das Recht, gewerbliche Schutzrechte von Solaris zu nutzen.

6. (Wieder-)Aufladen der spendit Karten

6.1. Um mit den spendit Karten Zahlungen auslösen zu können, muss Guthaben erworben werden und auf dem der jeweiligen spendit Karte zugeordneten Verrechnungskonto verbucht sein („**Aufladung**“). Die Aufladung der

spendit Karten kann ausschließlich durch den Kunden angestoßen werden.

6.2. Die Aufladung erfolgt durch SEPA-Überweisung oder (soweit angeboten) durch SEPA-Lastschrift eines Betrags in Euro von einem Konto des Kunden auf ein von Solaris zu diesem Zweck geführtes Konto und anschließender buchhalterischer Umbuchung auf das der jeweiligen spendit Karte zugeordnete Verrechnungskonto. Bei diesen Konten handelt es sich um Konten von Solaris; der Kunde hat keine Verfügungsbefugnis über diese Konten. Überwiesene Beträge werden nicht verzinst.

6.3. Über eine entsprechende Funktionalität im Kundenbereich des spendit Portals hat der Kunde die Möglichkeit, Aufträge zur Aufladung von Teilbeträgen auf einzelne spendit Karten zu erteilen (die „**Aufladeaufträge**“). Nach der Einzahlung des aufzuladenden Betrags durch den Kunden und mit Ausführung der Aufladeaufträge durch Solaris werden die jeweils gewünschten Teilbeträge auf die den ausgewählten spendit Karten zugeordneten Verrechnungskonten buchhalterisch umgebucht und damit zur Zahlung in Form von E-Geld mittels der jeweiligen spendit Karte verfügbar gemacht. Der Kunde ist nach der Aufladung Inhaber des Guthabens.

6.4. Eine Beschränkung des pro Kalendermonat bzw. -jahr einmalig bzw. mehrfach maximal aufladbaren Betrages pro spendit Karte besteht grundsätzlich nicht. Solaris ist jedoch zu einer Aufladung nur in dem zwischen dem Kunden und Spendit in den spendit AGB vereinbarten Umfang verpflichtet. Spendit ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Spendit zu überprüfen. Soweit sich aus den spendit AGB zwischen

dem Kunden und Spendit Beschränkungen ergeben, sichert der Kunde mit jeder Erteilung eines Auftrags zu, die zwischen ihm und Spendit gesondert getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

6.5. Der Kunde kann entsprechend der von ihm gewählten E-Geld-Kartenprogramme Aufladaufträge als Einzelaufträge oder auch als Daueraufträge einrichten.

6.6. Der Kunde erhält über das spendit Portal oder über das Spendit Customer Relations Team (Kontakt: kundenbetreuung@spendit.de; das „**Spendit Customer Relations Team**“) Informationen über die aktuellen Guthabenstände.

6.7. Es besteht keine Pflicht des Kunden, die spendit Karten aufzuladen bzw. einmal aufgeladene spendit Karten erneut aufzuladen.

6.8. Die Umbuchung und Bereitstellung von Guthaben in Form von E-Geld für die spendit Karten begründet weder hinsichtlich der spendit Karten noch der Verrechnungskonten, auf denen die entsprechenden Guthaben verbucht sind, eine Girokontofunktion. Das der jeweiligen spendit Karte zugeordneten Guthaben dient ausschließlich der Abwicklung von Bezahlvorgängen und wird nicht verzinst.

7. Zahlungen mit der spendit Karte

7.1. Mit dem Guthaben kann der Karteninhaber während der Laufzeit zulasten des auf dem der jeweiligen spendit Karte zugeordneten internen Verrechnungskonto gebuchten Saldos Produkte und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen nach näherer Maßgabe der Ziff. 4 erwerben.

7.2. Mit der spendit Karte ausgelöste Zahlungsaufträge werden mit etwaigem Guthaben auf dem jeweiligen Verrechnungskonto verrechnet. Das Verrechnungskonto dient ausschließlich bankinternen Verrechnungszwecken und ist kein Zahlungskonto.

7.3. Mit dem Einsatz der spendit Karte und Einsatz der vereinbarten Authentifizierungselemente entsprechend der Nutzungsbedingungen erteilt der Karteninhaber als vom Kunden hierzu bevollmächtigte, verfügungsberechtigte Person die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung.

7.4. Einzelheiten zur Art und Weise der Autorisierung der Zahlungen mit den spendit Karten ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen.

7.5. Solaris und der Kunde vereinbaren, dass eine laufende Abrechnung über die mit den spendit Karten erfolgten Zahlungen durch die Bank gegenüber den Karteninhabern erfolgt.

8. Laufzeit, Rücktausch und Verjährung der aufgeladenen Guthaben

8.1. Die aufgeladenen Guthaben können ab dem Datum ihrer Aufladung innerhalb einer Dauer von 24 Monaten zur Abwicklung von Bezahlvorgängen eingesetzt werden („**E-Geld-Laufzeit**“). Beim Einsatz der aufgeladenen Guthaben zur Abwicklung von Bezahlvorgängen werden die zuerst aufgeladenen Guthaben auch zuerst eingesetzt und verrechnet (First-In, First-Out).

8.2. Nicht genutzte Guthaben können durch den Kunden (nicht durch den Karteninhaber) entsprechend der gesetzlichen Vorschriften über das Spendit Customer Relations Team rückgefordert werden. Guthaben werden

ausschließlich an den Kunden ausgezahlt. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich durch Gutschrift auf ein Konto des Kunden bei einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d des Kreditwesengesetzes (KWG); ein Rücktausch mittels Zahlung auf ein Konto, auf dem elektronisches Geld verwaltet wird, ist ausgeschlossen. Ggf. fallen für den Rücktausch Gebühren entsprechend der jeweiligen Vereinbarung hinsichtlich des ausgewählten E-Geld-Kartenprogramms an.

8.3. Die Rückzahlungsansprüche des Kunden bleiben von der E-Geld-Laufzeit unberührt. Nach dem Ende der E-Geld-Laufzeit verjähren die Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der aufgeladenen und ungenutzten Guthaben im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9. Kartengültigkeit; Nachfolgekarte

9.1. Die ausgegebenen spendit Karten haben jeweils eine Gültigkeitsdauer von maximal drei (3) Jahren. Die jeweilige Gültigkeitsdauer ist auf der jeweiligen spendit Karte aufgedruckt.

9.2. Mit der Aushändigung einer neuen spendit Karte (die „**Nachfolgekarte**“), spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit einer bestehenden spendit Karte, ist Solaris berechtigt, die alte spendit Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die spendit Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des E-Geld-Ausgabevertrags oder durch die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit für einen Karteninhaber), so hat der Kunde von dem Karteninhaber die spendit Karte einzuziehen und diese unverzüglich an Solaris zurückzugeben oder auf Verlangen von Solaris zu vernichten.

9.3. Solaris behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer spendit Karte diese

gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

9.4. Mit Ausstellen einer neuen spendit Karte wird Solaris die zahlungsrelevanten Daten (Name des Karteninhabers, Ablaufdatum und Kartenummer) durch VISA bei Händlern – soweit diese ebenfalls an dem Service teilnehmen – automatisch aktualisieren. Der Kunde und der Karteninhaber können einer automatischen Übermittlung der Kartendaten mittels einer E-Mail an support@solarisgroup.com widersprechen.

9.5. Das der jeweiligen spendit Karte zugeordnete Guthaben wird durch Solaris automatisch auf die Nachfolgekarte übertragen. Dies gilt bei weiteren Nachfolgekarten fortlaufend entsprechend.

9.6. Solaris behält sich das Recht vor, bei Vorliegen wichtiger Gründe keine Nachfolgekarte auszustellen, insbesondere, wenn der Kunde mitgeteilt hat, dass der Karteninhaber nicht mehr zum Besitz einer spendit Karte berechtigt sein soll.

9.7. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben gemäß Ziff. 8 bleibt unberührt.

10. Sperrung der spendit Karte ohne Mitwirkung des Karteninhabers

10.1. Solaris ist berechtigt, die Nutzung der spendit Karte mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn

10.1.1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der spendit Karte bestehen und/oder

10.1.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Guthabens besteht.

10.2. Eine Sperrung kann sowohl hinsichtlich einzelner spendit Karten als auch hinsichtlich sämtlicher spendit Karten erfolgen.

10.3. Die Sperrung kann abhängig von dem Grund der Sperrung dauerhaft oder auf einen angemessenen Zeitraum beschränkt erfolgen. Solange und soweit eine spendit Karte gesperrt ist, besteht keine Nutzungsmöglichkeit der spendit Karte.

10.4. Soweit gesetzlich zulässig wird der Kunde unter Angabe der Gründe über eine Sperrung und das Ende bzw. die Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeiten vorab, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten.

10.5. Im Fall einer nur vorübergehenden Sperrung der spendit Karte wird Solaris die Sperre wieder aufheben oder eine Nachfolgekarte ausstellen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

10.6. Soweit die Sperrung einer spendit Karte nicht später wieder aufgehoben wird, hat der Kunde die an den jeweiligen Karteninhaber herausgegebene spendit Karte auf Verlangen von Solaris unverzüglich an Solaris herauszugeben oder auf Verlangen von Solaris zu vernichten.

10.7. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben durch den Kunden gemäß Ziff. 8 bleibt von einer Sperrung einer spendit Karte unberührt.

11. Ende der Nutzungsmöglichkeit der spendit Karten und Pflicht zur Herausgabe

11.1. Die Möglichkeit zur Nutzung sämtlicher spendit Karten endet, wenn der E-Geld-Ausgabevertrag Vertrag mit dem Kunden endet.

11.2. Nach dem Ende der Nutzungsmöglichkeit der spendit Karten hat der Kunde sicherzustellen, dass alle im Umlauf befindlichen spendit Karten nicht mehr von den Karteninhabern eingesetzt werden.

11.3. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben gemäß Ziff. 8 bleibt unberührt.

12. Gebühren

Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen für den Kunden kostenlos und ohne dem Kunden Gebühren in Rechnung zu stellen, sofern dies nicht in dem Preis- und Leistungsverzeichnis von Solaris ausdrücklich vereinbart ist. Bitte beachten Sie, dass für genannte Dienste teilweise ein Entgelt von Spendit erhoben werden kann.

13. Beschränkte Haftung

13.1. Für Schäden, die dem Kunden und/oder den Karteninhabern durch Solaris, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Solaris entstehen, haftet Solaris nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Verletzung von Kardinalpflichten. Zu den Kardinalpflichten zählen solche Pflichten, deren Verletzung den jeweiligen Vertragszweck gefährden

würde und auf deren Erfüllung der Kunde bzw. die Karteninhaber daher berechtigterweise vertrauen dürfen.

13.2. Die sich aus Ziff. 13.1 ergebende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Solaris einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Dauer und Beendigung

14.1. Der E-Geld-Ausgabevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 675h BGB wird abbedungen.

14.2. Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

14.3. Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten kündigen.

14.4. Solaris ist berechtigt, den E-Geld-Ausgabevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die spendit AGB des Kunden mit Spendit enden.

14.5. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

15. Geldwäscherechtliche Anforderungen

Solaris ist Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) und als solche insbesondere verpflichtet, die Sorgfaltspflichten nach dem GwG im Hinblick auf die Begründung und Unterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem

Kunden zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, die von Solaris zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten angeforderten Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben bzw. zur Verfügung zu stellen und Solaris bei im Laufe der Geschäftsbeziehung eintretenden Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich zu unterrichten.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Die § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 BGB finden gegenüber den Kunden keine Anwendung und werden gegenüber den Kunden durch die Regelungen dieser AGB ersetzt.

16.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und den E-Geld-Ausgabevertrag an sich. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung sinngemäß entspricht. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

16.3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen, Nutzungsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn Solaris der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, eine von Solaris mit der erforderlichen Vertretungsmacht ausgestattete Person hat die Geltung dieser Bedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

16.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für

die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.

16.5. Änderungen

16.5.1. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit Solaris im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

16.5.2. Die von Solaris angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

16.5.3. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot von Solaris erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

– aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

– durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Solaris zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank)

nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot von Solaris nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Solaris wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

16.5.4. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

– bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

– bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des/der Verbraucher*in gerichtet sind, oder

– bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

– bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Solaris verschieben würden.

In diesen Fällen wird Solaris die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

16.5.5. Macht Solaris von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Solaris den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

16.6. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und Solaris hat auf Deutsch zu erfolgen.

16.7. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Berlin.

16.8. Soweit gesetzlich zulässig ist gegenüber dem Kunden Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Solaris – ggf. für Solaris erbracht durch Spendit – und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder aufgrund des E-Geld-Ausgabeverkehrs Berlin. Solaris ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

17. Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstevertragsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Die Bank nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Stand: Dezember 2022

Solaris SE

Cuvrystraße 53, 10997 Berlin

Tel: +49 (0)30 232 5678 599

Email: support@solarisgroup.com

Vorstand: Dr. Roland Folz (Vorsitzender), Carsten Höltekemeyer, Dr. Jörg Howein, Chloé Mayenobe, Thomas Rasser

Aufsichtsratsvorsitzender: Ramin Niroumand

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn, Germany

Internet: www.bafin.de

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 20

60314 Frankfurt am Main, Germany

Registereintragung:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

HRB 248259 B

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE301501229